

## **Statut**

### **der Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften NRW (Kanzlerkonferenz)**

Die Kanzlerinnen und Kanzler bzw. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung (im Folgenden: „Kanzler\*innen“) der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen haben sich zu einer Konferenz zusammengeschlossen. Eine Beteiligung an dieser Konferenz steht allen offen, die eine entsprechende Funktion innerhalb einer der in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ff. HG NRW in der jeweils geltenden Fassung genannten Hochschule für Angewandte Wissenschaften in staatlicher Trägerschaft oder an einer staatlich refinanzierten Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Sitz in NRW innehaben oder kommissarisch wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft wird formlos durch Beteiligung an mindestens einer Aktivität der Konferenz begründet. Das Plenum kann Kanzler\*innen von nicht durch Satz 2 erfassten Hochschulen den Status eines Gastes verleihen und entziehen und das Nähere der Gastbeteiligung festlegen.

Nachfolgend werden die grundlegenden Strukturen und Verfahren dargestellt.

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Kanzler\*innen stimmen in der Konferenz ihre Tätigkeiten untereinander ab. Die Konferenz dient damit der Kommunikation zwischen den Kanzler\*innen. In der Konferenz werden darüber hinaus verwaltungsbezogene Problemstellungen des Hochschulalltags sowie die einschlägigen hochschulpolitischen Entwicklungen diskutiert und gemeinsame Strategien und Lösungen erarbeitet.

(2) Die Konferenz setzt sich insbesondere für die Belange der Hochschulverwaltungen ein. Sie ist Ansprechpartnerin für Ministerien und Behörden sowie für Wirtschaft, Politik, Verbände und Öffentlichkeit in allen Fragen, die über die Interessen einzelner Hochschulen hinaus die Kanzler\*innen sowie die Hochschulverwaltungen betreffen.

(3) Die Konferenz arbeitet eng mit der Hochschule NRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW und mit den Fachkreisen der Mitarbeiter\*innen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in NRW zusammen. Die Konferenz arbeitet mit der Arbeitsgemeinschaft der Hochschulkanzlerinnen und -kanzler in Deutschland, den Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und mit den Kanzlerinnen und Kanzlern der Kunst- und Musikhochschulen in NRW zusammen.

#### **§ 2 Gremien und Organe**

(1) Die Kanzlerkonferenz gliedert sich in die folgenden Gremien:

- Plenum
- Sprechergremium
- Erweitertes Sprechergremium
- Fachgruppen

(2) Die Kanzlerkonferenz handelt nach außen durch die folgenden Organe:

- Sprecher\*innen (für das Sprechergremium und für das Plenum)
- Mandatierte Vertreter\*innen in Organisationen (für das Plenum)
- Berichtstatter\*innen (für das Plenum)

### **§ 3 Plenum**

Das Plenum setzt sich aus den Mitgliedern der Konferenz zusammen und beschließt über alle Angelegenheiten der Konferenz soweit dieses Statut nichts Abweichendes bestimmt.

### **§ 4 Fachgruppen, Arbeitsgruppen, mandatierte Vertreter\*innen, Berichterstatter\*innen**

(1) Zu seiner Unterstützung kann das Plenum

a. konferenzinterne dauerhafte Fachgruppen für bestimmte Themen-, Handlungs- oder Aufgabenfelder sowie

b. konferenzinterne temporäre Arbeitsgruppen mit bestimmten Aufträgen

einrichten und auflösen sowie deren Leitung und weitere Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Konferenz benennen und abberufen.

(2) Das Plenum kann Mitglieder der Konferenz als Vertreter\*innen der Konferenz gegenüber Dritten bestimmen oder als Berichterstatter\*innen für bestimmte Angelegenheiten benennen und abberufen.

(3) Mit Einverständnis der Dienstvorgesetzten Kanzler\*innen kann das Plenum Mitarbeiter\*innen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften als Mitglieder von Fachgruppen oder Arbeitsgruppen benennen, abberufen oder auf sonstige Weise in die Aktivitäten der Konferenz einbinden.

### **§ 5 Sprechergremium**

(1) Ein Sprechergremium koordiniert intern und extern die Tätigkeit der Konferenz. Es besteht entweder aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen bzw. Sprechern oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der staatlich refinanzierten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Hierüber ist vor der Wahl des Gremiums ein Beschluss der Konferenz für die nächste Amtszeit zu fassen.

(2) Das Sprechergremium wird von den Mitgliedern der Konferenz aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt das bisherige Sprechergremium die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger kommissarisch weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit Blick auf die spezifischen Belange staatlich refinanzierter Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können diese eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für das Sprechergremium bestimmen, sofern dieses aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen bzw. Sprechern besteht. Mit dieser Ansprechpartnerin bzw. diesem Ansprechpartner tauschen sich die Sprecherinnen bzw. Sprecher regelmäßig aus.

(4) Ein erweitertes Sprechergremium – bestehend aus dem Sprechergremium und den nach § 4 Abs. 1 zu benennenden Leitungen der Fachgruppen – koordiniert intern die Tätigkeit der Fachgruppen und der Arbeitsgruppen.

### **§ 6 Verfahren**

(1) Die Gremien nach § 2 Abs. 1 fassen Beschlüsse nach dem Konsensprinzip soweit dieses Statut oder andere Rechtsgrundlagen nichts Abweichendes bestimmen. Der Konsens ist im Plenum durch das Sprechergremium; in den Fachgruppen und Arbeitsgruppen durch die Leitung

festzustellen. In unaufschiebbaren Fällen kann das Sprechergremium an Stelle des Plenums, der Fachgruppen oder der Arbeitsgruppen vorläufige Beschlüsse fassen, welche das Plenum bzw. die Fachgruppen oder die Arbeitsgruppen zum nächstmöglichen Zeitpunkt bestätigen müssen.

(2) Beschlüsse können in Präsenzterminen oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7 Sitzungen, Niederschrift**

(1) In der Regel tagt die Konferenz einmal im Monat.

(2) Das Sprechergremium lädt zur Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein und schlägt die Tagesordnung vor. Vorher von Mitgliedern angemeldete Tagesordnungspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Am Sitzungstag kann das Plenum die Tagesordnung ändern.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Plenum kann Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit beschließen.

(4) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält mindestens

- Ort, Tag der Sitzung,
- Beratungsergebnisse,
- Beschlussfassungen (z.B. Abstimmungen) und Wahlergebnisse.

(5) Die Niederschrift wird jedem Mitglied möglichst innerhalb eines Monats zugeleitet. Einwände gegen die Niederschrift sollen bis spätestens 2 Wochen nach Versand erhoben werden.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

(1) Zur Unterstützung der Gremien (insbesondere des Sprechergremiums) sowie der Mitglieder wird eine Geschäftsstelle an einer in der Konferenz vertretenen Hochschule für Angewandte Wissenschaften unterhalten. Die Mitglieder der Gremien und die Organe sind gegenüber den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle weisungsbefugt. Das Nähere zur Weisungsbefugnis bestimmt die jeweils Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeiter\*innen im Benehmen mit dem Sprechergremium.

(2) Die Mitglieder der Konferenz verpflichten sich im Namen ihrer Herkunftshochschulen, die Ausgaben der Konferenz, insbesondere die Personal- und Sachausgaben für die Unterhaltung der Geschäftsstelle, gemeinschaftlich zu tragen. Das Plenum beschließt einen Verteilungsschlüssel zur Umlage der Ausgaben, welche die der Geschäftsstelle Sitzgebende Hochschule den Herkunftshochschulen der Mitglieder in Rechnung stellt. Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel jährlich.

## **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Dieses Statut tritt zum 01.10.2019 in Kraft und wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 08.08.2019

Loretta Salvagno  
Sprecherin

Markus Hinsenkauf  
Sprecher